

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht

I. Einleitung

1.

Da sich die Anbahnung und die Abwicklung von Verträgen im Wirtschaftsleben nicht immer reibungslos gestaltet, können in jedem Stadium der Geschäftsbeziehungen dadurch Probleme dadurch auftreten, dass die Beteiligten ihre Pflichten nicht in der vorgeschriebenen oder vereinbarten Weise erfüllen. Sowohl im Bereich der

- **Vertragsanbahnung**,
- als auch im Rahmen der **Leistungserbringung**

kann es zu solchen Störungen kommen.

Hierunter fallen:

- **Verzug**
- **Schlechtleistung**
- **Verletzung von Schutz/Nebenpflichten**
- **Unmöglichkeit**

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht dient der Abwicklung dieser Störungen, sofern nicht spezielle Vorschriften des besonderen Schuldrechts, also z.B. des Kauf-, Werkvertrags und Dienstrechts Vorrang haben.

Bevor über die Frage der Haftung nachgedacht werden kann, stellt sich zunächst die Frage, wie die Beziehung zwischen den Beteiligten rechtlich einzuordnen ist.

Ausgangspunkt ist das **Schuldverhältnis** gemäß § 241 BGB.

Danach wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen, wonach der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung oder ein Unterlassen zu fordern, als Schuldverhältnis bezeichnet.

Während Abs. 1 des § 241 BGB die **Hauptpflicht** aus dem Schuldverhältnis beschreibt, definiert der neu eingeführte Abs. 2 mögliche **Neben- oder Schutzpflichten**, die je nach dem Inhalt des Vertrages sowohl dem Gläubiger, also auch dem Schuldner aus dem Schuldverhältnis entstehen können.

Hierbei handelt es sich um Rücksichtnahmepflichten, wie z.B.:

- Informationspflichten zum Umgang mit der verkauften Ware
- Mitwirkungspflichten bei der Vertragsabwicklung
- Die Pflicht, bei der Erfüllung der Hauptleistung dem anderen Teil keine Sach/Personenschäden entstehen zu lassen

Ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 BGB entsteht in der Regel durch Vertrag. Nach der neuen Rechtslage kann bereits die Aufnahme von **Vertragsverhandlungen** oder **ähnlichen geschäftlichen Kontakten** ein Schuldverhältnis begründen (§ 311 Abs. 2). Dies wurde nach der alten Rechtslage aus dem Grundsatz der culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) entwickelt.

Bsp.: Dem Kunden, der beim Betreten des Kaufhauses auf einer Banane ausrutscht, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz, da er grds. Vorkehrungen treffen muss, um seine Kunden vor Sach-, bzw. Personenschäden zu schützen.

Umstritten war bislang, welche Personen nach diesen Prinzipien haften können.

Der Gesetzgeber hat nun den Personenkreis auch auf die Personen ausgeweitet, die nur an der Vertragsanbahnung beteiligt sind und nicht selbst Vertragsparteien sind oder sein werden.

Dies setzt allerdings voraus, dass sie besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflussen.

Bsp.: Der Gebrauchtwagenhändler macht falsche Angaben, um das in Zahlung genommene Fahrzeug im Namen des Kunden zu verkaufen.

2.

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht hat auf der einen Seite grundlegende Änderungen erfahren, auf der anderen Seite wurden von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze kodifiziert und die bestehenden Vorschriften vereinheitlicht und harmonisiert. Hierdurch wurden insbesondere die Rechte des Gläubigers gestärkt.

a.

Die seit dem Inkrafttreten des BGB bestehenden Gesetzeslücken wurden im Laufe der Zeit von den Gerichten durch eine umfangreiche, oft umstrittene Kasuistik, also Fallrechtsprechung, geschlossen.

Zum Zwecke der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber nun im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung verschiedene Formen der Leistungsstörung kodifiziert. Die Tatsache, dass das Richterrecht teilweise durch gesetzliche Regelungen ersetzt wurde, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die inhaltliche Ausfüllung von Generalklauseln und die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe auch in Zukunft der Rechtsprechung überlassen bleiben wird.

b.

Um die Regelungen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts übersichtlicher und einheitlicher zu gestalten, wurden bestehende Vorschriften neu formuliert, teilweise ergänzt und insgesamt harmonisiert.

(1)

Ein Ziel der Schuldrechtsmodernisierung bestand darin, die Regelungen des besonderen Schuldrechts (also z.B. des Kauf- und Werkvertragsrechts) in das allgemeine System des Leistungsstörungenrechts zu integrieren und die unterschiedlichen Voraussetzungen anzugleichen.

So verweisen nunmehr die Vorschriften des besonderen Schuldrechts bezüglich des Schadensersatzanspruches und des Rücktritts auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht.

(2)

Im Rahmen des Schadensersatzes hat der Gesetzgeber zwar die Grundlinien des bisherigen Rechts unberührt gelassen, er hat die Regelungen jedoch fast vollständig neu formuliert und umstrukturiert.

Zentraler Haftungstatbestand ist seit dem 01.01.2002 der sogenannte „einfache“ Schadensersatz nach § 280 BGB.

Danach muss der Schuldner einer Leistung für den Schaden haften, der dem Gläubiger durch eine vom Schuldner zu vertretene Pflichtverletzung entstanden ist. Unter dem Begriff „**Pflichtverletzung**“ fasst der Gesetzgeber die bereits bekannten Haftungsfälle unter einem einheitlichen Oberbegriff zusammen:

- Verzug
- Schlechtleistung
- Verletzung von Schutz/Nebenpflichten
- Unmöglichkeit

Die unterschiedlichen Voraussetzungen für die einzelnen Pflichtverletzungen ergeben sich ergänzend zu § 280 BGB aus den Vorschriften der §§ 281 ff. BGB und § 323 ff. BGB, je nachdem, ob es sich um einen einseitigen oder einen gegenseitigen Vertrag handelt.

(3)

Der Gesetzgeber hat bezüglich der Haftung die Unterscheidung zwischen einseitigen und gegenseitigen Verträgen weitgehend aufgelöst. Sondervorschriften zur Abwicklung gegenseitiger Verträge sind weiterhin in den §§ 320 ff. BGB geregelt. Sie betreffen insbesondere das Rücktrittsrecht und, im Falle der Unmöglichkeit das Schicksal der Gegenleistung.

Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, wenn die beiderseitigen Leistungspflichten in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Jeder Vertragspartner verspricht die Leistung nur um der Gegenleistung willen (z.B.: Werk-, Kauf-, Mietvertrag).

Bei Leih- und Verwahrungsverträgen hingegen spricht man von einseitigen Verträgen. Auch vertragliche Herausgabeansprüche aus Miete, Leihe, Verwahrung werden als einseitige Verträge bezeichnet.

c.

Die **Rechte des Gläubigers** sind durch die Schuldrechtsmodernisierung gestärkt worden.

Beispielsweise sind die Voraussetzungen für den Rücktritt vom gegenseitigen Vertrag bei nicht vertragsgemäßer Leistung des Schuldners vereinfacht worden.

Unabhängig davon, ob der Schuldner hierfür die Verantwortung trägt, reicht es nach der neuen Rechtslage aus, dass der Gläubiger ihm eine angemessene Frist zur Leistung oder zur Nacherfüllung setzt, um anschließend vom Vertrag zurückzutreten zu können (§§ 281, 323 BGB).

Im Gegensatz zur alten Rechtslage muss der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Zeitpunkt noch nicht entgültig androhen, die Leistung ansonsten zu verweigern. Lässt der Schuldner die Frist verstreichen, ohne seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, so kann der Gläubiger sich im Anschluss entscheiden, ob er den Rücktritt erklärt, um sich von dem Vertrag zu lösen, oder ob er an dem Vertrag festhalten will und weiterhin Erfüllung verlangt. Der **Wegfall der Notwendigkeit einer Ablehnungsandrohung** verlängert also zugunsten des Gläubigers seine Entscheidungsfrist.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Gläubiger die Möglichkeit hat, neben dem Rücktritt Schadensersatz zu verlangen.

Nach diesem kurzen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht, werden im folgenden die einzelnen Leistungsstörungen – und zwar Verzug, Schlechtleistung, Schutz/Nebenpflichtverletzung und Unmöglichkeit – dargestellt.

II. Verzögerung der Leistung (Verzug)

Der Fall der Verzögerung der Leistung (Verzug) ist von großer praktischer Relevanz. Anhand dieser Leistungsstörung wird im nachfolgenden das neue **Haftungssystem** eingehend erläutert, da dem Gläubiger aufgrund der verspäteten Leistung unter bestimmten Voraussetzungen sämtliche Rechtsbehelfe offen stehen.

Ich unterscheide zunächst nicht zwischen dem Verzug mit der Leistung aus einem einseitigen und aus einem gegenseitigen Vertrag, da die zentralen Regelungen der §§ 280 ff. BGB auf beide Vertragsarten Anwendung finden.

1.

Voraussetzung für die Haftung wegen Verzögerung der Leistung ist zunächst, dass die Leistung noch möglich ist, da sonst die Regelungen über die Unmöglichkeit greifen. Die Abgrenzung wird danach vorgenommen, ob der Schuldner nur vorübergehend an der Leistung gehindert ist, beziehungsweise ob die Leistung nachholbar ist.

Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung bei Fixgeschäften. Es wird zwischen absoluten und relativen Fixgeschäften unterschieden.

Absolute Fixgeschäfte sind die Fälle, in denen die Leistung ihrem Inhalt nach so umschrieben ist, dass sie nur zu einer bestimmten Zeit zu bewirken ist.

Leistet der Schuldner in diesen Fällen nicht rechtzeitig, so ist die Leistung mit Verstreichen der festgelegten Arbeitszeit nicht nachholbar, also unmöglich.

In den Fällen, in denen der Schuldner einen bestimmten zweckgebundenen Termin für die Leistung einzuhalten hat, handelt es sich um **relative Fixgeschäfte**.

Bsp.: Lieferung von Osterhasen oder Wahlplakaten

Hier kann der Schuldner die Leistung auch nach Ablauf des Termins erbringen, unabhängig davon, ob das Interesse des Gläubigers daran weggefallen ist. (Die Osterhasen können eventuell im nächsten Jahr verkauft werden oder für die Weihnachtsmannproduktion eingeschmolzen werden.)

Die Haftung für die verspätete Leistung richtet sich hier nach den Verzugsvorschriften, bzw. im Handelsrecht nach § 376 HGB.

Sofern die Leistung nachholbar ist, kann der Gläubiger die nachfolgend dargelegten Rechtsbehelfe geltend machen.

2.

Nach der neuen Gesetzssystematik können neben dem Anspruch auf Verzugszinsen drei unterschiedliche **Schadensersatzansprüche** geltend machen, die auf der zentralen Schadensersatznorm, dem § 280 BGB aufbauen.

- Die zentrale Anspruchsnorm ist der sogenannte „einfache“ Schadensersatz (§ 280 BGB),
- hierauf aufbauend gibt es die Möglichkeit Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder
- Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) zu verlangen

Der Anspruch auf Schadensersatz setzt generell voraus, dass der Schuldner die fällige Leistung nicht rechtzeitig erbringt und er diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Unter der Bezeichnung „**Pflichtverletzung**“ fasst das Gesetz die bekannten Haftungsfälle unter einem einheitlichen Oberbegriff zusammen (Verzug, Schlechtleistung, Unmöglichkeit etc.).

Die **Fälligkeit** bestimmt sich in der Regel nach den Absprachen der Parteien, insbesondere nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Begriff des **Vertretenmüssens** ist ein zentraler Begriff des Leistungsstörungenrechts, da er über die Haftung des Schuldners entscheidet.

Vertretenmüssen oder auch Verschulden wird in § 276 BGB definiert. Danach haftet der Schuldner grundsätzlich für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Der Schuldner ist jedoch nicht nur für sein eigenes Handeln verantwortlich, sondern auch für das Verhalten Dritter, die für ihn als Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, also nach seiner Weisung, handeln.

Die Neufassung des § 276 BGB stellt klar, dass der Grundsatz der Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit nur dann gilt, wenn nicht eine strengere oder mildere Haftung von den Parteien bestimmt wurde, oder sie sich aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses ergibt, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Die Einführung des Begriffs „*Übernahme eines Beschaffungsrisikos*“ ist von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob der Schuldner den Verzug oder die Nichtleistung einer Gattungsschuld zu vertreten hat.

Eine **Gattungsschuld** liegt vor, wenn nicht ein bestimmter Gegenstand, also ein Unikat, z.B. ein Picasso geschuldet wird, sondern holländische Tomaten oder Geld.

Nach dem nunmehr aufgehobenen § 279 BGB galt der Grundsatz, dass der Schuldner unabhängig von seinem Verschulden aus der bestimmten Gattung leisten muss, selbst wenn er keine holländischen Tomaten mehr im Lager hat.

Der Gesetzgeber fasst diese sogenannte „*Garantiehftung*“ nunmehr unter das Merkmal „*Übernahme eines Beschaffungsrisikos*“ im Rahmen des § 276 BGB. Der Schuldner kann dieses Risiko vertraglich ausschließen.

Von Gesetzes wegen wird das Vertretenmüssen als Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch gemäß § 280 ff. BGB zu Lasten des Schuldners vermutet. In der Praxis hat dies zur Folge, dass der Schuldner beweisen muss, dass er die Verzögerung der Leistung oder generell seine Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

a.

Der **einfache Schadensersatz** nach § 280 BGB iVm § 286 BGB regelt den Verzögerungsschaden, also den Schaden, der durch die nicht rechtzeitige Lieferung entstanden ist. Unter den Begriff Verzögerungsschaden fallen also die aus der verspäteten Nutzbarkeit der Sache resultierenden Schäden, wie beispielsweise die Kosten der Rechtsverfol-

gung, die Kosten der vorübergehenden Ersatzbeschaffung, der Nutzungsausfall und der entgangene Gewinn.

§ 286 BGB setzt die EG Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr um. Danach gerät der Schuldner in Verzug, wenn der Gläubiger die Leistung nach Eintritt der Fälligkeit anmahnt. Der **Mahnung** stehen wie bisher die Erhebung der Leistungsklage und die Zustellung des Mahnbescheides gleich.

Die **Fälligkeit** bestimmt sich in der Regel nach den Absprachen der Parteien, insbesondere nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Mahnung entbehrlich. Der Gesetzgeber hat die bereits existierenden Regelungen auf der Grundlage der Einzelfallrechtsprechung um einige Tatbestände ergänzt.

Während die ersten drei Fallgruppen konkret formuliert sind, handelt es sich bei Nr. 4 um einen, als Generalklausel ausgestalteten, Auffangtatbestand. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „besondere Gründe“ wird wohl der Rechtsprechung obliegen.

Gemäß **Nr. 2** reicht es nunmehr ausdrücklich aus, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Leistung beispielsweise

„drei Wochen nach Zugang der Rechnung“ zu erfolgen hat.

Im Rahmen von **Nr. 3** sollte darauf geachtet werden, dass die **Leistungsverweigerung** im Prozess vom Gläubiger zu beweisen ist, da es sich zu seinen Gunsten um eine Ausnahme der Voraussetzungen für den Eintritt des Verzuges handelt. Es empfiehlt sich daher, sich die Leistungsverweigerung schriftlich bestätigen zu lassen oder sie durch ein kurzes Protokoll über Gespräche mit dem Schuldner zu dokumentieren.

Zugunsten des Gläubigers regelt § 286 Abs. 3 BGB, dass der Schuldner einer Entgeldforderung unabhängig von der Mahnung spätestens nach 30 Tagen in Verzug gerät, sofern er in diesem Zeitraum trotz des Zugangs einer Rechnung oder ähnlichen Zahlungsaufstellung nicht leistet. Der Gesetzgeber fasst die Voraussetzung für die Ansprüche gegenüber dem Verbraucher enger als gegenüber dem Unternehmer. Während der Verbraucher

auf den Eintritt des Verzuges nach Ablauf der 30 Tage Frist bereits in der Rechnung hingewiesen worden sein muss, kommt der Unternehmer selbst dann in Verzug, wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher ist.

Der Begriff der **Entgeltforderung** ist weder im Gesetz, noch in der Gesetzesbegründung definiert. Es handelt sich nach bislang überwiegender Meinung um Geldforderungen aus gegenseitigen Verträgen, also um Forderungen, die auf der Grundlage eines Vertrages als Gegenleistung für eine vom Vertragspartner zu erbringende Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen erbracht werden.

Nach § 286 Abs. 4 BGB kommt der Schuldner nicht in Verzug, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. § 286 BGB verweist somit auf § 276 BGB, wonach der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verantworten hat.

b.

Unter bestimmten Umständen kann der Schuldner neben dem Verzögerungsschaden auch **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen, wenn er dem Schuldner eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

Dieser Schadensersatzanspruch ist auf den Ausgleich des sogenannten „positiven Interesses“ gerichtet. Der Gläubiger soll vom Schuldner so gestellt werden, wie er bei vereinbarungsgemäßer Vertragsabwicklung gestanden hätte. Er erhält also beispielsweise:

- Minderwert der Leistung,
- Reparaturkosten,
- Mehrkosten eines Deckungsgeschäfts

Die Einzelheiten regelt § 281 BGB in Verbindung mit § 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB. Voraussetzung ist ebenso wie im Rahmen des Verzögerungsschadens, dass der Schuldner die fällige Leistung nicht erbringt. Aus § 280 Abs. 4 BGB ergibt sich, dass die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung anstelle des ursprünglichen Leistungsanspruches tritt, da der Anspruch auf die Leistung nach Geltendmachung des Schadensersatzes ausgeschlossen ist. Daher hat der Gesetzgeber im Gegensatz zu dem bisher geltenden Begriff „Nichterfüllungsschaden“ den plastischen Begriff „Schadensersatz statt der Leistung“ gewählt.

Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nach § 280 iVm § 281 Abs. 2 Satz 1 BGB verlangen, wenn er dem Schuldner zunächst eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat. Bislang musste der Schuldner mit der Fristsetzung eine Ablehnungsandrohung verbinden. Nach Ablauf der Frist konnte er dann nur noch Schadensersatz verlangen und nicht mehr die Erfüllung der Leistung.

Nach der neuen Rechtslage ist eine Fristsetzung ausreichend, um das Wahlrecht zwischen Schadensersatz und Erfüllung zu erlangen. Erst mit der entgeltigen Erklärung, er mache Schadensersatz geltend, erlischt das Recht des Gläubigers, die Erfüllung der Leistung zu verlangen. Es ist daher ratsam, etwaige Standardschreiben zu überprüfen, und gegebenenfalls die Ablehnungsandrohung herauszunehmen.

Unter den Voraussetzungen des § 281 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn

- der Schuldner die Leistung ernsthaft und entgeltig verweigert
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes rechtfertigen

Die Formulierung entspricht den Ausnahmeregelungen für die Begründung des einfachen Schadensersatzes nach § 286 BGB.

Hat der Schuldner nur eine Teilleistung erbracht, so kann der Gläubiger trotzdem Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat (§ 281 Abs. 2 Satz 2 BGB).

c.

Mit dem **Aufwendungsersatz** gemäß § 284 BGB kann der Gläubiger an Stelle des Schadensersatzes statt der Leistung die sogenannten „frustrierten Aufwendungen“ vom Schuldner verlangen, sofern er diese Aufwendungen im Vertrauen auf die Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte.

Der Aufwendungsersatz ist auf das sogenannte negative Interesse oder auch Ersatz des Vertrauensschadens gerichtet. Hiernach erhält der Gläubiger den Schaden ersetzt, der ihm dadurch entstanden ist, dass er auf das Bestehen des Vertrages vertraut hat.

Bsp.: Kosten für Werbemaßnahmen in Hinblick auf die Verwertung der Leistung, Aufwendungen für den Vertragsschluss

Die Geltendmachung des Aufwendungsersatzes ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Leistung auch ohne die Pflichtverletzung, also hier die Verzögerung, nicht eingetreten wäre.

d.

Hervorzuheben ist weiterhin die Neuregelung der Höhe der **Verzugszinsen**. § 288 BGB unterscheidet hierfür zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Sinne der § 13 und 14 BGB. Während der Verbraucher 5 % über Basiszinssatz Verzugszinsen zahlt, erhöht sich die Zinsforderung gegenüber dem Unternehmer pauschal auf 8 % über dem Basiszinssatz. Die neuen Zinsregelungen gelten allerdings nur für die Verträge, die nach dem 01.01.2002 geschlossen wurden.

e.

Bei der Abwicklung von Leistungsstörungen von **gegenseitigen Verträgen** ergeben sich zusätzlich zu den genannten Regelungen die folgenden Besonderheiten.

Neben dem Anspruch auf Schadensersatz erhält der Gläubiger einer Leistung aus einem gegenseitigen Vertrag die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, bzw. im Fall eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Miete) den Vertrag zu kündigen.

Eine entscheidende Neuregelung haben die Vorschriften über den **Rücktritt** vom Vertrag, also die Rückabwicklung des Vertrages, erfahren.

Aus den §§ 323 Abs. 1 und 325 BGB ergibt sich, dass der Gläubiger nunmehr gleichzeitig Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten kann. Wobei das Recht zur Rückabwicklung des Vertrages nicht voraussetzt, dass der Schuldner die Verzögerung der Leistung zu vertreten hat. Der Gläubiger kann sich somit leichter vom Vertrag lösen. Das Recht zum Rücktritt ist ebenso wie der Anspruch auf Schadensersatz an eine Fristsetzung gebunden, die unter bestimmten Umständen jedoch entbehrlich sein kann.

f.

Dauerschuldverhältnisse, also Schuldverhältnisse, die sich nicht in einer einzigen Leistungshandlung erschöpfen, sondern über einen längeren Zeitraum zwischen den Parteien bestehen, können aufgrund von § 314 Abs. 1 BGB außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Festhalten am Vertrag für den einen Vertragsteil unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als unzumutbar erscheinen lässt.

Besteht der wichtige Grund für die Kündigung in einer Pflichtverletzung, so setzt die Kündigung nach § 314 Abs. 2 BGB voraus, dass dem anderen Teil eine Frist zur Abhilfe gewährt wird, bzw. er abgemahnt wird. Diese Fristsetzung kann unter den Voraussetzungen des § 323 BGB (Rücktritt) entbehrlich sein.

Mit dem § 314 BGB hat der Gesetzgeber in Anlehnung an die Vorschriften des Dienstrechts somit ein besonderes Kündigungsrecht für alle Schuldverhältnisse geschaffen.

III. Schlechtleistung

Auch für den Fall, dass der Schuldner eine Schlechtleistung erbringt, finden die Regelungen über den Schadensersatz und den Rücktritt gemäß den §§ 280 ff., § 323 ff. BGB Anwendung. Hier gelten meine oben gemachten Ausführungen entsprechend.

Bei einseitigen Verträgen gebraucht das Gesetz die Formel, dass die Leistung „**nicht wie geschuldet**“ erbracht wird, während der Schuldner als Voraussetzung für seine Haftung bei gegenseitigen Verträgen „**eine nicht vertragsgemäße Leistung**“ erbringen muss.

Während es in einigen Bereichen des besonderen Schuldrechts detaillierte Regelungen mit Verweisungen auf das allgemeine Leistungsstörungsrecht gibt, finden sich zu dem Fall der Schlechtleistung beispielsweise im Dienstvertrags-, Auftrags- oder Gesellschaftsvertragsrecht keine entsprechenden Vorschriften. Hier finden die allgemeinen Vorschriften direkte Anwendung.

IV. Verletzung einer Schutz- oder Nebenpflicht

Im Zuge der Neuordnung des Leistungsstörungenrecht hat der Gesetzgeber die Schutz- und Nebenpflichten im Zusammenhang mit der Anbahnung und der Abwicklung von Verträgen mit der Haftung wegen der Verletzung von Hauptpflichten gleichgestellt. § 241 Abs. 2 BGB formuliert diese Pflichten nunmehr ausdrücklich für die Parteien eines Schuldverhältnisses.

Hierunter fallen:

- Leistungstreuepflichten
- Schutzpflichten
- Aufklärungs/Auskunftspflichten
- Mitwirkungspflichten

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verletzung dieser Pflichten zu einem Anspruch auf Schadensersatz oder zum Rücktritt führte, wurden bis zur Einführung des neuen Schuldrechts unter dem Stichwort positive Forderungsverletzung und culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) in ständiger Rechtsprechung entwickelt.

Im folgenden wird zwischen der Pflichtverletzung im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Verletzung von Schutz- oder auch Nebenpflichten aus dem Vertrag unterschieden.

1.

Verletzt eine Person, die an den Vertragsverhandlungen oder an der Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 BGB beteiligt ist, **vor Abschluss des Vertrages** eine der Schutzpflichten des § 241 Abs. 2 BGB schuldhaft, so ist sie gemäß § 280 BGB zum „einfachen“ Schadensersatz verpflichtet, unabhängig davon, ob der Vertrag zustande kommt.

Bsp.: Rutscht der Kunde auf einer Bananenschale aus und verletzt sich, so muss der Inhaber des Kaufhauses die eventuell entstehenden Arztkosten tragen.

Schadensersatz statt der Leistung kann gemäß der §§ 280, 282 BGB nur verlangt werden, wenn dem Gläubiger die Leistung nicht mehr zuzumuten ist.

2.

Für den Fall der Neben- oder Schutzpflichtverletzungen **nach Abschluss des Vertrages** gilt folgendes:

In Abgrenzung zu den Hauptleistungspflichten können den Parteien aus dem Schuldverhältnis auch Nebenleistungspflichten entstehen, wie sie in § 241 Abs.2 BGB formuliert sind.

Bsp.: Der Schuldner ist beispielsweise verpflichtet, bei der Erbringung seiner Hauptleistung aus dem Werkvertrag keine Gegenstände des Gläubigers zu beschädigen

Im Falle der Pflichtverletzung steht dem Gläubiger auch in diesen Fallkonstellationen ein Anspruch auf „einfachen“ Schadensersatz gemäß § 280 BGB oder Schadensersatz statt der Leistung nach den §§ 280 iVm 282 BGB zu. Er kann unter Umständen auch vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm im Sinne des § 324 BGB das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

V. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit

Leistet der Schuldner nicht, so kann es daran liegen, dass ihm die Leistung unmöglich oder unzumutbar ist.

Der Begriff der Leistung bezieht sich hier auf die Hauptleistung im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB. Unmöglichkeit liegt nach dem neuen Recht nur dann vor, wenn das Leistungshindernis nicht behebbar ist.

In Abgrenzung zu Abs. 2 und 3 des § 275 BGB werden hiervon nicht die Fälle umfasst, in denen die Erbringung der Leistung einen erheblichen Aufwand erfordert oder es sich um eine persönliche Leistung des Schuldners handelt.

Beispiele für die Unmöglichkeit der Hauptleistung sind:

- die Ware oder das Mietobjekt sind zerstört worden

- der Frachtführer wird daran gehindert, die Grenze zu überschreiten und kann die Ware daher nicht ausliefern
- Vertrag über eine nicht genehmigungsfähige Bauleistung

§ 275 Abs. 2, 3 BGB regelt die Fälle der wirtschaftlichen und persönlichen Unmöglichkeit. Danach hat der Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Leistung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Beurteilung, ob die Leistung unverhältnismäßig ist, wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen müssen, da der Gesetzgeber die Voraussetzungen hierfür auslegungsbedürftig gestaltet hat.

1.

§ 275 Abs. 1 BGB stellt den Grundsatz auf, dass der Schuldner in den oben genannten Fällen von seiner primären Leistungspflicht frei wird, sofern weder er, noch irgendjemand anders im Stande ist, die Leistung zu erbringen.

Der Gesetzgeber differenziert für die Befreiung von der Leistungspflicht nicht mehr zwischen ursprünglicher, nachträglicher, subjektiver und objektiver Unmöglichkeit.

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage nach dem Entstehen einer Schadensersatzpflicht, also einer sekundären Leistungspflicht. Für die Frage, ob der Schuldner **Schadensersatz** leisten muss, wird zwischen der ursprünglichen und der nachträglichen Unmöglichkeit differenziert.

2.

Neu eingeführt wurde § 311a BGB, wonach der Schuldner in dem Fall, in dem die Unmöglichkeit bereits vor Vertragsschluss gegeben ist, zwar von seiner Leistungspflicht gemäß § 275 BGB frei wird, er jedoch Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen, es sei denn, der Schuldner hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Die Haftung des Schuldners setzt allerdings ergänzend zu den allgemeinen Regeln voraus, dass er das Leistungshindernis nicht kannte und die Unkenntnis nicht verschuldet hat.

3.

Ist die Unmöglichkeit erst nachträglich eingetreten, so hat der Gläubiger gemäß § 283 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß den §§ 280, 281 BGB.

Bei gegenseitigen Verträgen finden die besonderen Voraussetzungen des § 326 BGB Anwendung, der im einzelnen die Voraussetzungen des Rücktritts und das Schicksal der Gegenleistung regelt.

4.

§ 313 BGB soll die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage positiv rechtlich regeln. Es wird nunmehr zwischen der objektiven und der subjektive Störung der Geschäftsgrundlage unterschieden.

a.

Objektive Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs.1 BGB) liegt vor, wenn

- sich die Umstände nachträglich schwerwiegend verändert haben
- die Parteien, wenn sie hiervon Kenntnis gehabt hätten, den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätten
- das Festhalten am Vertrag muss für den benachteiligten Teil unzumutbar sein

Klassische, aber seltene Beispiele sind die Geldentwertung oder Kriegsausbrüche in den betroffenen Gebieten.

Ein anschauliches **Beispiel**:

Mietvertrag über einen Balkon mit Blick auf den Rosenmontagszug kann gekündigt werden, wenn sich die Zugstrecke nachträglich ändert. Hier gehen beide Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass der Grund für den Abschluss des Vertrages die Möglichkeit war, von dem gemieteten Balkon den Zug beobachten zu können.

Nach der Zumutbarkeit beurteilt sich auch die Frage der Rechtsfolge, also ob eine Vertragsanpassung vorgenommen werden muss, oder der Rücktritt oder die Kündigung erklärt werden kann.

b.

Auch die Fälle des ursprünglichen Fehlens der sogenannten subjektiven Geschäftsgrundlage sind nunmehr gesetzlich in § 313 Abs. 2 BGB normiert.

Dabei handelt es sich um

- den Tatbestand des gemeinschaftlichen Motivirrtums sowie
- die Fälle, in denen sich nur eine Partei falsche Vorstellungen macht, die andere Partei diesen Irrtum aber ohne eigene Vorstellung hingenommen hat